



Schulcampus Königs Wusterhausen der FAWZ gGmbH

Bildung. Wissen. Zukunft.

Schulordnung

der Montessori Grundschule Königs Wusterhausen und der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Königs Wusterhausen der FAWZ gGmbH

VORWORT

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bildet die Grundlage und den verbindlichen Rahmen dieser Schul- und Hausordnung. Die wichtigste Voraussetzung für ein vertrauensvolles Miteinander zwischen Schüler*innen und Erwachsenen an unseren Schulen ist der gegenseitige Respekt vor den jeweiligen Bedürfnissen und der Wille, auf dieser Basis gemeinsame Regeln zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die den Schulen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen so angenommen werden wie sie sind. Alle haben ein Recht darauf, als einzelne unverwechselbare Individuen mit Würde ernst genommen zu werden. Mit dem nachfolgenden gemeinsam erarbeiteten Regelwerk – unserer Schulordnung – möchten wir eine Umgebung unterstützen, die den Anforderungen gerecht wird, die die Schüler*innen und Mitarbeiter*innen für einen harmonischen Schulalltag benötigen.

§ 1 ÖFFNUNG

Das Schulgebäude ist für die Grundschule ist von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
Der reguläre Unterricht beginnt um 8:45 Uhr und endet um 15:25 Uhr.
Das Schulgebäude ist für die Gesamtschule ist von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
Der reguläre Unterricht beginnt um 8:45 Uhr und endet um 17:05 Uhr.

§ 2 UNTERRICHT

Die Unterrichtszeiten beider Schulen sind wie folgt strukturiert:

	Gesamtschule		Grundschule
1. Stunde	08:45 – 09:30 Uhr		08:45 – 09:30 Uhr
2. Stunde	09:35 – 10:20 Uhr		09:30 – 10:15 Uhr
Frühstückspause	10:20 – 10:45 Uhr	Frühstückspause	10:15 – 10:45 Uhr
3. Stunde	10:45 – 11:30 Uhr		10:45 – 11:30 Uhr
4. Stunde	11:35 – 12:20 Uhr		11:30 – 12:15 Uhr
5. Stunde	12:25 – 13:10 Uhr	Mittagspause	12:15 – 13:10 Uhr
Mittagspause	13:10 – 13:45 Uhr	5. Stunde	13:10 – 13:55 Uhr
6. Stunde	13:45 – 14:30 Uhr	6. Stunde	13:55 – 14:40 Uhr
7. Stunde	14:35 – 15:20 Uhr	7. Stunde	14:40 – 15:25 Uhr
8. Stunde	15:30 – 16:15 Uhr		
9. Stunde	16:20 – 17:05 Uhr		

Wenn zehn Minuten nach Beginn der Stunde keine Lehrkraft in der Klasse/Lerngruppe ist, so verständigen die Klassensprecher*innen oder deren Stellvertretung die Schulleitung. Ergeben sich aus schulorganisatorischen oder anderen Gründen Freistunden, so bleiben die Schüler*innen im Schulgebäude, ohne den übrigen Unterricht zu stören. Unterrichtsausfälle und Vertretungen werden den Schülern*innen auf der entsprechenden Informationstafel oder anderweitig bekannt gegeben. Alle Schüler*innen sind verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen zu informieren und im Falle von Vertretungstenden die für das entsprechende Fach notwendigen Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Die Regelungen zu den Ferienöffnungszeiten des Hortes sowie Tage mit verkürzten Unterrichtszeiten werden so früh wie möglich durch die Schulen bekannt gegeben.

§ 3 AUFENTHALT IN DEN PAUSEN

Die großen Pausen (Frühstückspause und Mittagspause) dienen der Entspannung zwischen den Unterrichtsblöcken, die kleinen Pausen nur dem Raumwechsel.

Die Aufenthaltsbereiche sind wie folgt definiert:

Lerngruppen der Grundschule 1 – 6	Sand-, Grün- und Betonfläche vor bzw. seitlich der Schule
Gesamtschulklassen 7 – 9	Grün- und Betonfläche vor dem und seitlich des Schulgebäudes
Gesamtschulklasse 10 – 13	zusätzlich zu den für die Klassen 7 – 9 benannten Flächen, die Fläche hinter dem Schulgebäude in Höhe der Treppe und zur zur ersten Baumreihe

Wenn kein Raumwechsel stattfindet, bleiben die Schüler*innen in den Lerngruppenräumen/Klassenräumen. In den großen Pausen halten sich alle Schüler*innen auf dem Schulhof auf, mit Ausnahme der Schüler*innen, die im Speiseraum ihr Mittagessen einnehmen. Ist ein Aufenthalt im Freien nicht möglich (Regen, große Kälte, Unwetter o.ä.), nutzen die Schüler*innen die Freizeitbereiche ihrer jeweiligen Schule. Die Aufsicht wird von der aufsichtführenden und einer weiteren Lehrkraft wahrgenommen. Sie entscheiden in Abstimmung mit der Schulleitung auch über die Regenpause. In der Gesamtschule können zusätzlich auch ausgewählte Schüler*innen bei der Aufsicht unterstützen. Während der Pausen dürfen die Schüler*innen das Schulgelände nicht verlassen. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Versicherungsschutz, die Schule haftet nicht.

Ausnahme in der Gesamtschule: Minderjährige Schüler*innen der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände verlassen, wenn dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Erwachsene Schüler*innen handeln auf eigene Verantwortung. Die Schüler*innen sind verpflichtet, pünktlich zur nächsten Unterrichtsstunde wieder in der Schule zu erscheinen. Ein Zuspätkommen wird im Klassenbuch vermerkt.

Unfälle können vermieden werden, wenn im Schulhaus und insbesondere im Essensraum nicht gedrängelt, schnell gelaufen oder getobt wird.

§ 4 RAUCHVERBOT, VERBOT VON ALKOHOL UND DROGEN

Gemäß dem Beschluss des Landtages Brandenburgs vom 14. April 2005 zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden sind wir eine „Rauchfreie Schule“. Deshalb ist auf dem gesamten Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule das Rauchen untersagt. Das gilt auch für das Mitbringen und Nutzen von E-Zigaretten und E-Shishas. Ebenso untersagt ist das Mitbringen und/oder Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art auf dem Schulgelände. Das gilt auch für schulische Veranstaltungen, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, wie Exkursionen, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten etc.

Es ist nicht gestattet, das Schulgelände in alkoholisiertem Zustand oder unter dem Einfluss sonstiger Rauschmittel zu betreten.

§ 5 UNTERRICHT UND SCHULRÄUME

- Kaugummis sind aus hygienischen Gründen im Schulgebäude nicht gestattet. Das Trinken im Unterricht ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Kopfbedeckungen jeglicher Art werden beim Betreten des Schulgebäudes abgenommen.
- Jede Klasse/Lerngruppe ist dafür verantwortlich, dass die Klassen-/Lerngruppenräume und die Arbeitsplätze sauber und in Ordnung gehalten werden. Die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel sind den Schüler*innen und Lehrkräften zur pfleglichen Nutzung anvertraut. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Schüler*innen oder die gesetzlichen Vertreter sowie die Lehrkraft selbst.
- Schäden müssen der Lehrkraft, der Schulleitung oder dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden. Alle Fundsachen, inklusive Sportsachen, sind beim Hausmeister abzugeben. Nach Unterrichtsschluss stellen die Schüler*innen alle Stühle hoch, schließen die Fenster und löschen das Licht. Grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Die verantwortlichen Lehrkräfte kontrollieren dies vor Verschließen des Raumes.
- Die Schule haftet nicht für das persönliche Eigentum der Schüler*innen. Alle Wertgegenstände sind, sofern vorhanden, im angemieteten Schließfach zu verwahren. Wer noch kein Schließfach besitzt, muss in den Pausen und bei Raumwechsel seine Wertsachen mitnehmen.
- In jeder Klasse/Lerngruppe übernehmen Schüler*innen nach Absprache im Klassenrat den Ordnungsdienst.
- Die Lehrkraft verschließt nach Beendigung des Unterrichts den Klassen-/Lerngruppenräume.
- Für den Umgang mit technischen Geräten und Kommunikationsmitteln (PC, Kopierer, Drucker) wird eine gesonderte Ordnung erlassen.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen während des Unterrichts ist verboten. Sie sind ausgeschaltet in der Mappe aufzubewahren. Außerhalb des Schulgebäudes und Unterrichts dürfen die Schüler*innen der Gesamtschule Mobiltelefone nutzen. Tonaufnahmen und Bildaufnahmen sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Bei Verstoß gegen die genannten Regeln werden die Geräte im Sekretariat aufbewahrt und erst nach Ende des Unterrichts wieder an die Schüler*innen zurückgegeben. Im Wiederholungsfall verbleibt das eingezogene Gerät über Nacht verschlossen in der Schule und kann am Morgen des Folgetags durch den Schüler/die Schülerin im Sekretariat wieder in Empfang genommen werden. Kommt dies drei Mal vor, behalten sich die Schulen vor, das Mobiltelefon bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten aufzubewahren. Ausnahmen regelt der/die zuständige Pädagoge/Pädagogin.
- Es ist verboten, folgende Gegenstände mit in die Schule zu bringen: Feuerzeuge und Streichhölzer, Druckbehälter, Permanentmarker, Taschenmesser, Rasierklingen sowie Waffen jeglicher Art. Weiterhin verboten ist das Mitführen von Aufklebern (Ausnahmen hierzu regelt die zuständige Schulleitung).
- Wirtschaftliche, politische und religiöse Werbung ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

§ 6 AUSHÄNGE

Aushänge müssen der Schulleitung vorgelegt und genehmigt werden. Für die Aushänge stehen die gekennzeichneten Anschlagflächen zur Verfügung. § 5 Abs. 10 der Schulordnung gilt entsprechend.

§ 7 UNFÄLLE

Wenn Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg oder beim Sport passieren, sind diese sofort der Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden. Bei Unfällen auf dem Schulgelände und/oder plötzlich auftretenden Erkrankungen müssen unverzüglich Lehrkräfte oder Schüler*innen mit Erste-Hilfe-Ausbildung geholt werden. Namen und Aufenthaltsort der Helfer*innen können im Lehrerzimmer erfragt werden. Erkrankte oder verunglückte Schüler*innen werden bis zur Abholung durch die Rettungsdienste versorgt. Sollte es erforderlich sein, sollten sich Mitschüler*innen (in der Grundschule vorzugsweise Erwachsene) bei dem/der erkrankten Schüler*in aufhalten, der/die im Notfall sofort weitere Hilfe holen kann.

§ 8 MELDEPFLICHT

Alle Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Schulverwaltung sofort zu melden: Änderungen des Aufenthaltsortes, der Wohnanschrift (Telefon), des Familienstandes oder der Kontoverbindung (Schulgeldabbuchung) sowie meldepflichtige Fälle ansteckender Krankheiten.

§ 9 UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE

Wenn Schüler*innen durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert sind, am Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, muss die Schule hierüber durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich jedoch bis spätestens 9.30 Uhr, informiert werden. Dies kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die Überbringung der Information durch Dritte, z.B. Mitschüler*innen ist nicht zulässig. Spätestens am zweiten Tag nach Wiedererscheinen in der Schule muss von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Begründung über das Fernbleiben (Entschuldigung) abgegeben werden. Später eingehende Mitteilungen können nicht mehr anerkannt werden und führen zu unentschuldigter Fehlzeiten. Bei längerem Fernbleiben muss spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorgelegt werden. Zu spät kommende Schüler*innen melden sich im Sekretariat. Freistellungen vom Unterricht können aus zwingenden Gründen beantragt werden. Für Fahrschüler*innen gilt: Freistellungen für Fahrprüfungen müssen spätestens eine Woche vor der Prüfung beantragt werden. Der Termin ist nachzuweisen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers/der Schülerin, am Unterricht teilzunehmen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Beurlaubungen sind gesondert geregelt. Volljährige Schüler*innen dürfen sich bis zu drei Mal im Schulhalbjahr selbst entschuldigen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stunden- oder tageweise Abmeldungen handelt. Ab dem 4. Fehlen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Fehlen Schüler*innen der Sekundarstufe II bei einer Klausur, muss grundsätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 10 ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Die erste Maßnahme bei Verstößen gegen die Schulordnung ist immer ein Gespräch einer pädagogischen Fachkraft mit dem Schüler/der Schülerin.

Die Schulleitung und die unterrichtenden Lehrkräfte behalten sich vor, zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Erfüllung der Schulbesuchspflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule die in § 63 und § 64 Schulgesetz im Einzelnen aufgeführten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu treffen oder zu veranlassen. Darüber hinaus kann bei schwerwiegenden Verstößen der Schulvertrag gekündigt werden.

§ 11 PARKEN

Für Pkw, Motorräder usw. stehen vor dem Schulgelände Stellplätze zur Verfügung. In der Wendeschleife gibt es parallel zur Fahrbahn keine zulässigen Parkplätze, da der Bus den gesamten Fahrbahnbereich zum Wenden benötigt. Für Fahrräder ist ein separater Stellplatz ausgewiesen. Das Fahrrad-, Moped-, E-Scooter und Motorradfahren auf dem Schulhof ist verboten.

§ 12 LEHRMITTEL, KOPIEN

Die im Rahmen der Lehrmittelfreiheit entliehenen Bücher sind nach Erhalt umgehend einzuschlagen, sorgfältig zu behandeln und termingerecht, spätestens aber beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben. Verlorene oder unbrauchbare Bücher müssen vom Entleiher ersetzt werden. Gleiches gilt ebenso für andere durch die Schule leihweise überlassene Unterrichtsmaterialien, Materialboxen, Schlüssel etc.

§ 13 SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Kurse oder sonstige Veranstaltungen in den Räumen dieser Schule dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung (in besonderen Fällen auch durch den Schulträger) durchgeführt werden.

§ 14 KATASTROPHENSCHUTZ

Bei Alarm muss den Anweisungen der unterrichtenden Lehrkraft und der Einsatzleitung unbedingt Folge geleistet werden. Die Fluchtwegpläne sind unbedingt und genauestens einzuhalten. Der Sammelplatz auf dem Schulhof ist durch ein entsprechendes Schild ausgewiesen. Der Ablauf im Notfall wird einmal pro Schulhalbjahr als „Feueralarm“ geübt.

§ 15 EIGENTUM AN SCHÜLERARBEITEN

Als Lehr- und Lernmittel angefertigte Gemeinschafts- oder Einzelarbeiten sowie Prüfungsarbeiten gehen in das Eigentum der Schule über und müssen im Falle von Prüfungsarbeiten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften archiviert werden. Das gilt auch für Arbeiten, die von Schüler*innen zweckbestimmt für die Schule angefertigt worden sind (z.B. Wand- oder Fensterschmuck sowie Lehr- und Anschauungsmaterial). Arbeiten, die die Schüler*innen im Rahmen des Unterrichts anfertigen (z.B. Aufsätze, Lesetagebücher, Facharbeiten etc.) sind deren Eigentum und von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 16 EXTREMISMUS- UND GEWALTPRÄVENTION

Gemäß den ordnungsrechtlichen Grundsätzen zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Rundschreiben des MBS 3/01 vom 16. Januar 2001) werden weder Gewalt noch herabsetzende und menschenverachtende Äußerungen und Handlungen unabhängig von der Form oder dem Zusammenhang geduldet. Vom Recht einer strafrechtlichen Anzeige wird gegebenenfalls Gebrauch gemacht.

Lehrkräften, Eltern und Schüler*innen sind insbesondere bedrohende, erpresserische oder sonst nötigende Handlungen, die sich gegen die Willensfreiheit, Bewegungsfreiheit oder darüber hinaus gegen die körperliche und seelische Unversehrtheit richten, untersagt. Hierzu gehören massive Herabwürdigungen (z.B. auch durch gehäufte zielgerichtete Sticheleien und Hänseleien), Beleidigungen und seelische Quälereien, z.B. durch wiederholte Bezugnahme auf bestimmte Eigenarten oder Schwächen.

Handlungen, die sich auf eine massive Störung des Unterrichts oder gegen die schulische Ordnung richten, sind ebenso zu unterlassen. Äußerungen mit rechtsextremistischem, antisemitischem oder ausländerfeindlichem Hintergrund werden in keinem Zusammenhang hingenommen. Gleiches gilt für jedes Verwenden oder Einbringen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen in die Schule. Provokationen etwa durch verfremdete Abzeichen oder sonstige Aktionen werden nicht geduldet. Niemand kann sich in den genannten Punkten auf Spaß oder auf So-Nicht-Gemeintes berufen.

Schüler*innen, die von Gewalt, Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, werden gebeten, sich den Lehrkräften und/oder dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin in der Schulsozialarbeit mitzuteilen. Soweit sie sich ihren Eltern anvertrauen, wird darum gebeten, möglichst unverzüglich die Schule zu informieren.

§ 17 VERÖFFENTLICHUNGSRECHT

Der Schule wird gestattet, im Rahmen der Ausbildung von Schüler*innen angefertigte Arbeiten sowie mediale Aufzeichnungen (z.B. Fotos/Videos von Schüler*innen) für Werbezwecke (z.B. Flyer, Plakate, Websites etc.) ausschließlich entsprechend der durch die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres ausgesprochenen Genehmigungen zu verwenden.

§ 18 VERSCHIEDENES

- Die Schulordnung wird durch spezielle Anweisungen ergänzt, die sich auf besondere Tatbestände beziehen. Für die Grundschule gelten die ergänzenden Hinweise in der Startermappe der Grundschule.
- Ein Exemplar der Schulordnung muss durch Aushang im Schulgebäude allgemein zugänglich sein.
- Es gelten außerdem die Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der Verordnungen über die Bildungsgänge in den Primarstufen und Sekundarstufen I und II.
- Die Schulordnung gilt ab 1.2.2018.